



PRÄMBEL

Gemäss § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 27.01.1986 den Bebauungsplan Nr. 555 Wehberg 3. Änderung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 15.10.1985 beigefügt.

A. FESTSETZUNGEN

- § 9 Abs. 1 und 7 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
- Grenze des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Bauebenen oder Abgrenzungen des Masses der Nutzung innerhalb eines Bauebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete § 11 Abs. 2 BauNVO
- Ladengebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet Zulässig sind:
 1. Läden, Schank- und Speisewirtschaften
 2. Räume nach § 13 BauNVO
 3. Wohnungen
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Bauerezen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Abstandflächen.
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zulässig. Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Strassenbegrenzungslinie einhalten.
- 0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GF7 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 20 BauNVO
- 0,3 Grundflächenzahl GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 19 BauNVO
- III Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 17 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze
- M Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- F Fussweg
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Mischfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG Zweckbestimmung: Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BBauG Anpflanzen: Es sind standortgerechte Laubgehölze mit einer durchschnittlichen Pflanzdichte von 1 Pflanzung/m² und einer Wuchshöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung von 1,5 - 2,0 m anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
- Ga Umgrenzung von Flächen für Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG Zweckbestimmung: Garagen

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstückserezen
- Vorhandene Wohngebäude
- Fl.14 Flurnummer
- 1626 Flurstücksnummer

C. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich Bürgermeister
 gez. Horst H. Stich Ratsmitglied
 gez. Stahschmidt Schriftführer



Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
Entwurf gez. Ferber	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.03.1985, gem. § 2 (1) Bundesbaugesetz beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 28.10.1985 mit Begründung gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28.11.1985 bis 30.12.1985 öffentlich ausgelegen.	Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 27.01.1986 beschlossene Bebauungsplan mit Verfügung vom 24.04.1986 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 11.06.1986 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 11.06.1986 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den 16.10.1985	Lüdenscheid, den 12.11.1985	Lüdenscheid, den 21.01.1986	Arnsberg, den 24.04.1986 AZ: 35.2.1 - 2.4 - MK - 5/86	Lüdenscheid, den 12.06.1986
Tiefbauamt gez. Häusler	gez. Gollin	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Regierungspräsident Arnsberg Im Auftrage:	gez. Dietrich Der Bürgermeister
Vermessungsamt gez. Gollin	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Terhoeven	
Bauaufsichtsamt gez. Huneke	Lüdenscheid, den 16.10.1985				
Garten- u. Friedhofsamt gez. Hirsch	gez. Gollin				



STADT LÜDENSCHIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 555

Wehberg

3. Änderung

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt
 Flur: 14
 Masstab 1:500

Bestehend aus
 ... Blatt
 Blatt Nr. 1.